**Satzung**

**des Vereins für Altertumskunde und Heimatpflege mit Federseemuseum**

**in Bad Buchau e.V.**

**in der Fassung vom 23. Februar 2000**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsfähigkeit**

1. Der Verein führt die Bezeichnung

„Verein für Altertumskunde und Heimatpflege mit Federseemuseum in Bad Buchau e.V.".

1. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Buchau.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Vereinszweck**

* 1. Der Verein betreibt oder fördert die Erforschung, Sammlung und Pflege von Gegenständen, die geschichtlichen, kulturellen oder naturwissenschaftlichen Wert besitzen.
	2. Der Verein fördert ferner die Pflege und den Schutz der heimatlichen Landschaft, insbeson­dere im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Bad Buchau.
	3. Soweit möglich und geboten, informiert der Verein die Öffentlichkeit über bedeutende Er­gebnisse wissenschaftlicher Forschungen nach Abs. (1) durch Führungen, Vorträge, Publi­kationen oder in anderer geeigneter Weise, soweit dies nicht ausreichend durch Dritte ge­schieht.
	4. Gegenstände nach Abs. (1) sind grundsätzlich Eigentum der Stadt Bad Buchau. Dies gilt auch für Gegenstände, die der Verein künftig erwirbt oder erhält. Dies gilt nicht, soweit sich Dritte das Eigentumsrecht vorbehalten haben (z.B. an Leihgaben).
	5. Der Verein verwaltet das Federseemuseum nach Maßgabe der besonderen Verträge mit der Stadt Bad Buchau sowie mit dem Württembergischen Landesmuseum Stuttgart und dem staatlichen Museum für Naturkunde Stuttgart.

Der Verein strebt bei seiner Tätigkeit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den zustän­digen kommunalen und staatlichen Stellen bzw. Institutionen an (z.B. Stadt Bad Buchau, Naturschutzbehörden, Landesdenkmalamt, Landesmuseum, Universität Tübingen u. a. Er pflegt femer den Erfahrungsaustausch mit anderen Museen und wirkt in Verbänden mit entsprechender Zielsetzung aktiv mit, soweit ihm dies zweckdienlich ist.

1

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ab­schnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mit­glieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

* 1. Die Mitgliedschaft beim Verein können erwerben
	2. natürliche Personen, beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen dazu der Zustimmung des/der gesetzli­chen Vertreters),
	3. juristische Personen oder deren Institutionen,
	4. wenn sie die Satzung als verbindlich anerkennen.

 2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmean­trags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

 3 Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehren­mitgliedern ernannt werden.

4 Die Mitgliedschaft erlischt

 a durch Tod,

 b durch Austritt,

dieser kann nur zum Ende eines Kalenderjahrs erfolgen und bedarf einer schriftlichen Erklärung,

 c durch Ausschluß,

der Ausschluß kann bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, erfolgen. Über den Ausschluß ent­scheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Mitglied ein Berufungs­recht an die Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederver­sammlung ruht die Mitgliedschaft,

 d durch Auflösung des Vereins.

 5 Die Mitglieder haben jährliche Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederver­sammlung zu entrichten. Beitragspflichtig für das ganze Jahr ist, wessen Mitgliedschaft am 30. Juni besteht.

 6 Jede natürliche Person hat als Mitglied mit seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen das Recht auf unentgeltlichen Besuch des Federseemuseums zu den üblichen Öffnungszeiten. Dasselbe gilt für die Vertreter und Beauftragtejuristischer Personen und deren Institutio­nen. Der freie Eintritt derselben kann jedoch vom 1. Vorsitzenden grundsätzlich oder im Einzelfall auf ein vertretbares Maß beschränkt werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

a die Mitgliederversammlung (§ 6),

b der Ausschuß (§ 7),

c der Vorstand (§ 8),

d der 1. Vorsitzende (§9).

1. Die Organe nach Abs. (1), Buchstabe (b) bis (d), werden jeweils von der Mitgliederver­sammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, soweit sie ihre Funktionen nicht kraft Amtes versehen.

 3 Die Organe nach Abs. (1), Buchstabe (a) bis (c), beschließen jeweils mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimm­enthaltungen werden nicht gewertet. § 6, Abs. (6) bleibt unberührt.

**§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für die
	1. Wahl der übrigen Vereinsorgane bzw. deren Mitglieder und sonstiger Funktionsträger,
	2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Berichts des/der Kassenprüfer(s),
	3. Entlastung der übrigen Vereinsorgane,
	4. Beratung und Entscheidung grundlegender Vereinsangelegenheiten,
	5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
	6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 4, Abs. 5),
	7. Satzungsänderungen,
	8. Berufungen gegen den Ausschluß von Mitgliedern (§ 4, Abs. 4, Buchstabe c, Satz 2),
	9. Beratung und Entscheidung sonstiger Anträge des Ausschusses oder einzelner Mit­glieder an die Mitgliederversammlung,

(k) Auflösung des Vereins.

1. Es ist jährlich mindestens einmal eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei die Ta­gesordnung mindestens die Punkte nach Abs. (1), Buchstabe (b) und (c) und gegebenen­falls Buchstabe (a) enthalten muß.
2. Mitgliederversammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn
	1. der Ausschuß dies zur Beratung und Entscheidung einer bedeutenden Angelegenheit für erforderlich hält oder
	2. dies von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Bera­tungsgegenstände verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung muß mindestens 7 Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der „Schwäbischen Zeitung", Ausgabe Riedlingen (lokaler Teil), erfolgen.

5 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

6 Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins dürfen nur gefaßt werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung auf der Tagesordnung ge­standen haben. Beschlüsse über diese Punkte bedürfen mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträ­ge (§4, Abs. 5) einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

7 Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzetteln. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann auch offen durch Handerheben gewählt werden. Dies gilt nicht für die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden.

8 Der 1. und der 2. Vorsitzende werden getrennt von den übrigen zur Wahl stehenden Per­sonen gewählt. Erhalten sie im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der jeweils abge­gebenen Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die einfache Mehrheit genügt; bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl; tritt auch dabei Stimmengleichheit ein, entscheidet das Los.

 (9) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung zu nicht auf der Tagesordnung ste­henden Angelegenheiten müssen bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden, soweit diese nicht eine Ausnahme zuläßt.

**§ 7 Ausschuß**

1 Dem Ausschuß gehören an

a der Vorstand nach § 8,

b bis zu 3 Vertreter der Stadt Bad Buchau,

c bis zu 2 Vertreter des Gemeindeverwaltungsverbands,

d der Vertreter des Landesmuseums,

e der örtliche Naturschutzbeauftragte, falls ein solcher bestellt ist,

f jeweils 1 Vertreter der katholischen und evangelischen Kirchengemeinde Bad Buchau,

g jeweils 1 Vertreter des Progymnasiums und der Grund- und Hauptschule Bad Buchau,

h bis zu 5 Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Ein Ausschußmitglied kann mehrere Funktionen bekleiden.

2 Der Ausschuß ist das leitende und beschließende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit ande­rer Vereinsorgane fallen. Er beschließt den Haushaltsplan. Er wählt den (die) Museumsleiter(in), nachdem mit dem Landes- und Naturkundemuseum über die Person Einvernehmen hergestellt wurde. Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er überwacht außerdem die Einhaltung der Satzung und die Geschäftsführung durch den Vorstand bzw. den 1. Vorsitzenden.

1. Der Ausschuß wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen und von ihm geleitet. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 sei­ner Mitglieder verlangt.
2. Der Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwe­send ist.

 § 8 Vorstand

1 Dem Vorstand gehören an

 a der (die) 1. Vorsitzende,

b der (die) 2. Vorsitzende,

c der (die) Schriftführer(in),

d der (die) Kassierer(in),

e der jeweilige Bürgermeister der Stadt Bad Buchau,

f ein(e) Beisitzer(in),

g der (die) jeweilige Leiter(in) des Federseemuseums mit beratender Stimme. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen bekleiden.

2 Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten mit einem wirtschaftlichen Wert bis zu 3 % der im Haushaltsplan festgelegten Summe der Ausgaben im Einzelfall, soweit diese nicht zu den laufenden Geschäften im Sinne von § 9, Abs. (2), gehören. Er wählt das im Haushaltsplan genehmigte Personal mit Ausnahme der in § 7, Abs. (2), ge­nannten Personen im Einvernehmen mit dem Landes- und Naturkundemuseum. In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand auch über die Angelegenheiten, in denen sonst die Zuständigkeit des Ausschusses gegeben ist. Über diese Entscheidungen ist der Ausschuß in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

3 Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und von ihm geleitet.

§ 7, Abs. (4), gilt entsprechend. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Wege des schriftli­chen Umlaufs oder durch fernmündliche bzw. mündliche Abstimmung fassen, falls diesem Verfahren kein Mitglied widerspricht.

4 Vorstand i.S. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind je allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird das Vertre­tungsrecht des 2. Vorsitzenden auf die Fälle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden be­schränkt.

**§ 9 Erster Vorsitzender**

1. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er sie nicht einem anderen Vorstandsmitglied – unter Beibehaltung seiner vollen Verantwortlichkeit und Wei­sungsbefugnis – überträgt.
2. Zu den laufenden Geschäften nach Abs. (1) gehören

a alle regelmäßig wiederkehrenden Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht aus­drücklich die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane gegeben ist,

b die Führung des im jeweiligen Haushaltsplan aufgeführten Personals und Überwa­chung der Einhaltung des Haushaltsplans. Der (die) 1. Vorsitzende ist auch zuständig für alle einmaligen Beschaffungen im Wert bis zu 5 % der Summe, über die der Vorstand entscheiden darf (§ 8, Abs. 2).

1. Der 1. Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden vertreten; § 8, Abs. (4), Satz 2, bleibt unberührt.

4

**§10 Weitere Funktionsträger**

1. Über die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstands wird von dem (der) Schriftführer(in) bei seiner (ihrer) Verhinderung von ei­nem anderen Vorstandsmitglied eine Niederschrift erstellt. Sie ist von ihm (ihr) und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
2. Für die Prüfung der Kassengeschäfte und sonstigen Aufgaben des Kassierers können bis zu zwei Kassenprüfer bestellt werden. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren.

**§11 Auflösung des Vereins**

1. Bei einer Auflösung des Vereins fällt dessen Reinvermögen an die Stadt Bad Buchau mit der Maßgabe, es nach § 2 zu verwenden.

2 Im Falle der Auflösung des Vereins obliegt die Abwicklung der Geschäfte dem Vorstand (§ 8)

Dies ist die Vereinssatzung vom 21. Februar 1983 in der Fassung der dritten Änderungssat­zung, welche die Mitgliederversammlung am 23. Febr. 2000 beschlossen hat.

Für die Richtigkeit:

Bad Buchau, am 24. Februar 2000

D

1. Vorsitzender